



An den Grossen Rat

14.5080.02

WSU/P145080

Basel, 25. Juni 2014

Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 2014

Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend „Ermöglichung der Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen“ – Stellungnahme

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 9. April 2014 die nachstehende Motion Christophe Haller und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Aufgrund einer Neuinterpretation der entsprechenden Gesetzesbestimmungen ist die Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen auf dem Kantonsgebiet kaum mehr möglich. Der Besuch eines Flohmarktes an einem freien Tag ist für viele Menschen in unserer Region eine willkommene Freizeitgestaltung.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat deshalb innert eines Jahres die Verordnung betreffend Messen und Märkte anzupassen bzw. zu erweitern, damit auf dem Kantonsgebiet auch an Sonntagen und an anderen als in der Verordnung stipulierten Standorten In- und Outdoorflohmarkte durchgeführt werden können.

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion möchte die Durchführung von Flohmärkten grundsätzlich an beliebigen Orten («In- und Outdoorflohmarkte») und auch an Sonntagen zulassen. Um dies zu ermöglichen, wird der Regierungsrat beauftragt, die Verordnung betreffend Messen und Märkte anzupassen bzw. zu erweitern.

Wie der vorstehend zitierten Gesetzesbestimmung zu entnehmen ist, kann die Motion ausschliesslich im Regelungsbereich der Verfassung, eines Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind somit Vorschriften, für deren Erlass oder Änderung nicht der Grosse Rat, sondern der Regierungsrat zuständig ist. Absatz 2 von § 42 GO bestimmt denn auch, dass sich Motionen weder auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates noch auf den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen können.

Die Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel (SG 562.320) ist ein Ausführungserlass zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG, SG 724.100). Für den Erlass der Ausführungsbestimmungen zum NöRG ist gemäss § 50 NöRG der Regierungsrat zuständig. Indem die Motionärinnen und Motionäre ausdrücklich beantragen, die Verordnung betreffend Messen und Märkte anzupassen bzw. zu erweitern, greift das Anliegen unzulässigerweise in den an den Regierungsrat delegierten Rechtssetzungsbereich ein.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage – Rechtliche Verankerung

Auch wenn die Motion rechtlich unzulässig ist, ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich die Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung in den letzten Jahren geändert haben und sich Flohmärkte an Sonntagen zunehmender Beliebtheit erfreuen. Der Regierungsrat ist daher bereit, das Anliegen aufzunehmen, so dass künftig In- und Outdoorflohmarkte an Sonntagen auch dauernd durchgeführt werden können.

2.1.1 Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009

Gemäss dem Vorschlag der Motion sollte die Verordnung betreffend Messen und Märkte so angepasst bzw. erweitert werden, dass künftig In- und Outdoorflohmarkte auf privatem Grund auch von der Verordnung erfasst werden und damit an Sonntagen regelmässig durchgeführt werden können.

Die Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 regelt ausschliesslich die darin genannten Messen und Märkte, welche durch die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing des Präsidialdepartements bewilligt werden. Es handelt sich dabei um Messen und Märkte, die auf öffentlichem Grund stattfinden, private Flächen werden wie im Fall der Herbstmesse nur in Sonderfällen und nur ergänzend dazu gemietet. Die Verordnung regelt ausführlich das Bewilligungsverfahren, insbesondere auch die Zuteilung und das Auswahlverfahren, für die auf öffentlichem Grund gelegenen Standplätze. Analoge Regelungen für Standplätze von In- und Outdoorflohmarkten auf privatem Grund wären nicht möglich. Privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern kann nicht vorgeschrieben werden, wem und wie sie Standplätze zu vergeben haben. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Hinzu kommt, dass die im Gesetz über öffentlichen Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 (SG 811.100, nachfolgend: RLG) enthaltenen Regelungen, insbesondere die Ruhetagsregelungen an Sonn- und Feiertagen, als höherrangiges Recht auch bei einer Verordnungsänderung weiterhin Geltung haben würden. Wie nachstehend ausgeführt wird, können aufgrund der derzeitigen Bestimmungen des RLG keine unbefristeten Bewilligungen für die Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen erteilt werden.

2.1.2 Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 (RLG)

Die gewerblichen Öffnungszeiten sind im RLG geregelt. Das RLG legt jene Zeitspannen fest, in welchen Verkaufstätigkeiten gestattet sind. Gleichzeitig regelt das RLG auch die öffentlichen Ruhetage (Sonn- und Feiertage) bzw. die an öffentlichen Ruhetagen erlaubten Tätigkeiten. So ist in § 4 RLG festgehalten, welche Betriebe am Sonntag offen haben dürfen und welche Anlässe und Veranstaltungen an Sonntagen durchgeführt werden können. Die Auflistung ist abschliessend. Regelmässig stattfindende In- und Outdoorflohmarkte sind nicht aufgeführt, auch nicht sinngemäss. Gemäss § 4 Abs. 2 RLG können beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs und im Rahmen einer Interessenabwägung lediglich zeitlich befristete Ausnahmebewilligungen für Flohmärkte erteilt werden.

Unter der geltenden gesetzlichen Regelung ist somit eine regelmässige Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen nicht möglich bzw. nicht bewilligungsfähig. Wie bereits vorstehend erwähnt, gilt das RLG sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die regelmässige Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen kann somit nur mit einer RLG-Gesetzesänderung ermöglicht werden. Wie für alle übrigen Betriebe und Veranstaltungen an Sonntagen würde auch für regelmässig am Sonntag stattfindende Flohmärkte das Ruhegebot gemäss § 3 RLG gelten. Danach sind alle Tätigkeiten an öffentlichen Ruhetagen, d. h. an Feiertagen und Sonntagen untersagt, die Lärm oder Störungen im Übermass verursachen.

3. Fazit

Da der Regierungsrat das Anliegen der Motion für berechtigt hält, ist er – trotz rechtlicher Unzulässigkeit der Motion – bereit, das Anliegen in Form eines Anzuges entgegenzunehmen. Er wird dem Grossen Rat bis Ende Jahr einen Entwurf einer Revision des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung RLG unterbreiten.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend 'Ermöglichung der Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen' dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin